

2540 083

146

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 57/65

URTEIL

Verkündet am

2. März 1966

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Graf für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 26. Januar 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Parteien - deutsche Staatsangehörige - haben am 5.9.1931 in Frankfurt a.M. die Ehe geschlossen, aus der ein im Jahre 1931 geborener Sohn - Wolfgang - hervorgegangen ist. Der Kläger ist Elektromonteur; er ist am [REDACTED].1910 in F [REDACTED] geboren und gehört keiner Religionsgemeinschaft an. Die Beklagte ist am [REDACTED].1911 in F [REDACTED] geboren; sie ist röm. katholischen Glaubens. Zur Zeit der Eheschließung war die Beklagte Büglerin. Der Sohn der Parteien hat das Bäckerhandwerk erlernt und lebt mit Frau und Kind in F [REDACTED]. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat 1950 oder 1951 stattgefunden. Im Frühjahr 1951 zog der Kläger aus der ehelichen Wohnung aus. Durch anwaltliches Schreiben vom 30.5.1951 ließ die Beklagte den Kläger zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft auffordern, das Schreiben blieb unbeantwortet. Der Kläger ist seit 1950 Angestellter eines Elektrogeschäftes in B [REDACTED], dessen Inhaberin Frau Hedwig S [REDACTED] ist. Er wohnt jetzt in dem Frau S [REDACTED] gehören-

den Hause. Der Kläger zahlt noch heute die Miete für die eheliche Wohnung und ferner einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von monatlich 70.-- DM an seine Ehefrau. Sein Einkommen gibt er mit monatlich rund 800 DM netto an. Noch bis 1960 brachte er seiner Ehefrau zu den Geburtstagen und zu den Festtagen kleinere Aufmerksamkeitsgeschenke. Seit mehreren Jahren betätigt sich die Beklagte als Schuhverkäuferin; ihr Nettolohn beläuft sich auf rund 320.-- DM monatlich.

Der Kläger hat Scheidungsklage erhoben und sie in erster Linie auf § 48 EheG und hilfsweise auf § 43 EheG gestützt. Der Kläger hat behauptet, schon vor der Trennung der Parteien sei die Ehe völlig zerrüttet gewesen; die Parteien hätten sich nach ihrer Wesensart nicht verstanden und wegen der Verwendung des Haushaltsgeldes fortgesetzt miteinander gestritten und sich gezankt. Seine Ehefrau habe sich unzureichend um den Haushalt gekümmert, sei nie mit dem Wirtschaftsgeld ausgekommen und habe übermäßig Zigaretten geraucht. Der letzte Anlaß zu seinem Weggehen sei der folgende Vorfall gewesen: Im späten Frühjahr 1951 habe seine Ehefrau den Schlüssel für die eheliche Wohnung ihrer Schwester überlassen, damit diese sich dort mit einem Manne habe treffen und intim einlassen können; er selbst habe an jenem Abend nach Rückkehr von der Arbeit die Schwester der Beklagten und jenen fremden Mann in seiner Wohnung angetroffen, als sich beide auf der Couch miteinander abgegeben hätten. Die Beklagte halte lediglich aus Selbstsucht an der Ehe fest; Gefühle des Hasses und der Rachsucht bestimmten ihr Handeln. So bezichtige sie ihn grundlos unerlaubter Beziehungen zu seiner Arbeitgeberin. Ein Brief der Beklagten vom 29.6.1960 lasse erkennen, daß sie wegen unwesentlicher Geldbeträge zu massiven Drohungen gegen ihn, den Kläger, bereit sei. Ferner habe sie im August 1963 ein Verfahren des Jugendamtes des Landrates in Hanau a.M. durch



Adb

die Anzeige ausgelöst, die Tochter Ruth S. [REDACTED] werde im Hause ihrer Mutter durch seine, des Klägers Anwesenheit, sittlich gefährdet. Diese Denunziation sei mit einer ergebnislosen amtlichen Untersuchung zu Ende gegangen. Im November 1963 habe sie - ohne Namensnennung - bei der Firma S. [REDACTED] angerufen und verlangt, ihn zu sprechen; auf die Auskunft, daß er nicht anwesend sei, habe sie gesagt, man solle ihm ausrichten, er sei ein ganz großer Idiot.

Der Kläger hat beantragt,

die Ehe der Parteien zu scheiden, hilfsweise,
die Ehe der Parteien aus dem alleinigen Verschulden
der Beklagten zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat bestritten, daß die eingetretene Ehezerüttung auf ihr Verhalten zurückzuführen sei. Schon vor 1946 habe der Kläger längere Zeit ein ehewidriges Verhältnis zu einer Frau O. [REDACTED] geb. W. [REDACTED] gehabt. Der Grund für seinen Auszug aus der ehelichen Wohnung seien dann seine intimen Beziehungen zu Frau Hedwig S. [REDACTED] gewesen. In der Ehescheidungssache der Eheleute S. [REDACTED] hätten seine Beziehungen zu Frau S. [REDACTED] eine entscheidende Rolle gespielt. Der Ehemann S. [REDACTED] habe ferner die Vaterschaft der Tochter Ruth S. [REDACTED] wegen der Beziehungen der Ehefrau S. [REDACTED] zu dem Kläger angefochten; der Anfechtungsprozeß sei dann aber nicht zu Ende geführt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger hat die allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision eingelegt. Er verfolgt sein auf § 48

EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist, daß aber der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe mindestens überwiegend dadurch verschuldet habe, daß er im Jahre 1951 die Beklagte und seinen Sohn ohne Grund verlassen habe. Gegen den Widerspruch der Beklagten könne die Ehe nicht geschieden werden, denn die Beklagte fühle sich noch an die Ehe gebunden und sie sei bereit, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder herzustellen, wenn er seine Beziehungen zu Frau S. aufgebe.

Die von der Revision hiergegen vorgebrachten Rügen greifen nicht durch.

Die Annahme der Revision, das Berufungsgericht habe angenommen, daß die unheilbare Zerrüttung der Ehe der Parteien mit der Trennung der Parteien eingetreten sei, ist irrig. Im Gegensatz zu dem in der Revision vertretenen Standpunkt hatte der Kläger in dem Schriftsatz vom 12. November 1964 vortragen lassen, daß die Ehe bereits zerrüttet gewesen sei, als er die Beklagte verlassen habe (Bl. 74 GA). Das Berufungsgericht hat hingegen festgestellt, daß die Ehe deswegen unheilbar zerrüttet ist, weil der Kläger sich beharrlich weigert, die eheliche Gemeinschaft mit der Beklagten wieder herzustellen. Es hat den festgestellten Sachverhalt dahin gewürdigt, daß die wesentliche Ursache dieser Zerrüttung die Tatsache ist, daß der Kläger sich von der Beklagten getrennt hat. Da er dazu nicht berechtigt gewesen sei, gereiche ihn die Trennung zum Verschulden und er habe deswegen

Adb

die unheilbare Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet.

Diese Würdigung des Berufungsgerichts ist möglich. Denn die Tatsache, daß ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft aufgibt und sich von seinem Ehepartner trennt, kann dazu führen, daß er im Verlaufe der Zeit das Gefühl einer Bindung an seinen Ehepartner gänzlich verliert und daß die Ehe dadurch unheilbar zerrüttet wird.

Das Berufungsgericht hat bei den von ihm getroffenen Feststellungen auch nicht gegen Verfahrensrecht verstoßen. Die Tatsache, daß der Kläger sich zunächst vollständig von der Beklagten zurückgezogen und ihr auch noch nach der Trennung Jahre hindurch zu besonderen Gelegenheiten Geschenke gemacht hat, steht den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht entgegen. Es ist das nur ein Zeichen dafür, daß die unheilbare Zerrüttung der Ehe erst im Laufe der Jahre eingetreten ist, in denen die Parteien getrennt waren. Dennoch kann die Trennung die wesentliche Ursache für die später eingetretene unheilbare Zerrüttung der Ehe gewesen sein.

Zutreffend rügt die Revision allerdings, daß das Berufungsgericht aus dem Vorbringen des Klägers in dem Schriftsatz vom 11.12.1963 (Bl. 20 ff GA) nicht folgern konnte, zwischen den Parteien hätten bis zum Fortgang des Klägers aus der ehelichen Wohnung keine Auseinandersetzungen stattgefunden. Denn diese Angaben des Klägers bezogen sich allein auf die Frage, ob es wegen der Beziehungen des Klägers zu anderen Frauen zu Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten gekommen war. Das angefochtene Urteil beruht aber nicht auf dem von der Revision gerügten Mangel. Denn es ist unstreitig, daß die

Parteien bis kurz vor dem Weggang des Klägers ehelichen Verkehr miteinander gehabt haben. Dafür, daß es aus anderen Gründen zwischen ihnen zu erheblichen, die Ehe zerrüttenden Streitigkeiten gekommen war, ist kein Beweis angetreten worden. Die Beklagte brauchte nicht zu beweisen, daß der Kläger nicht berechtigt gewesen war, die häusliche Gemeinschaft aufzugeben (RGZ 163, 246; 166, 212; BGHZ 2, 71; 259; LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 4; 22 u. 27), sondern es war Sache des Klägers, die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, daß er zu diesem Schritt berechtigt war. Das hat der Kläger nicht ausreichend substantiiert getan. Die Tatsache, daß er die Schwester der Beklagten in der Wohnung der Parteien mit einem anderen Manne antraf und daß die Beklagte ihrer Schwester den Schlüssel für die Wohnung gegeben hatte, berechtigte den Kläger nicht, sich von der Beklagten zu trennen. Denn diese hat angegeben, sie habe nichts davon gewußt, daß ihre Schwester einen Mann mit in die Wohnung nehmen würde. Wenn der Kläger irrtümlich angenommen haben sollte, die Beklagte habe ihrer Schwester die Gelegenheit einräumen wollen, in der Wohnung der Parteien mit einem anderen Manne ungestört zusammen zu sein, hätte er die Beklagte zuvor zur Rede stellen müssen. Er war nicht berechtigt deswegen ohne weiteres die eheliche Gemeinschaft aufzuheben.

Die unter III der Revisionsbegründungsschrift angeführten einzelnen Tatsachen hat das Berufungsgericht nicht übersehen. Es hat sie allerdings nicht im Zusammenhang mit der Erörterung des Scheidungsgrundes aus § 48 EheG behandelt, sondern im Anschluß daran, bei der Erörterung der nach § 43 EheG von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgründe. Diese Erörterungen ergeben

116

aber, daß das Berufungsgericht davon überzeugt gewesen ist, daß diese Tatsachen nicht dazu führen konnten, die Frage, ob die unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem Kläger ganz oder überwiegend verschuldet war, anders zu entscheiden, als es das Berufungsgericht getan hat. Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das der Beklagten zur Last gelegte Verhalten nur eine Folge der vorangegangenen Verfehlungen des Klägers gewesen ist und daß die Beklagte darin ein Mittel erblickte, um den Kläger an seine Pflichten zu erinnern und um ihn zurückzugewinnen. Das Berufungsgericht hat deswegen auch insoweit den § 43 Satz 2 EheG angewandt.

Zutreffend ist allerdings, daß das Berufungsgericht es als nicht erwiesen angesehen hat, daß die Beklagte bei einem Telefonanruf kränkende Worte gegen den Kläger gebraucht habe, und daß das Berufungsgericht den hierfür vom Kläger angebotenen Beweis nicht erhoben hat. Aber auch auf diesem Mangel beruht das angefochtene Urteil nicht. Denn die angeblich im November 1963 geäußerten kränkenden Worte konnten zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts führen, zumal die Beklagte diese Worte der Frau gegenüber gebraucht hat, von der sie annahm und annehmen konnte, daß sie diejenige sei, die ihr Eheglück zerstört habe.

Unangreifbar hat auch das Berufungsgericht festgestellt, daß die Beklagte sich noch an die Ehe gebunden fühle. Die Tatsache, daß sie dem Jugendamt gegenüber eine anonyme Anzeige erstattet hat, berechtigt nicht zu dem Schluß, daß sie dadurch den Kläger aus Rache

und Haßgefühlen habe folgen wollen. Denn das Berufungsgericht hat im Gegensatz dazu festgestellt, daß die Beklagte geglaubt hat, dadurch den Kläger zu sich zurückführen zu können.

Die Revision muß somit mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Bundesrichter B
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
zeichnen.

Ascher

Dr. Graf
